



Hinweise für private Bauherrn

Erdarbeiten für Trinkwasserhausanschlüsse in Eigenleistung des Kunden

Regelung für Eigenanteil an den Bauleistungen: Leitungstrasse/ Schutzrohrverlegung

Rohrgrabenerstellung, Schutzrohrverlegung und Mauerdurchbruch können mit Einverständnis des Zweckverbandes in Eigenleistung des Bauherrn erfolgen. Dies erfordert über den Anteil der eigenen Leistung an der Gesamtbauleistung eine rechtzeitige Mitteilung an den Zweckverband. Es empfiehlt sich, die Arbeiten mit dem ZV zu koordinieren.

Der Rohrgraben für die spätere Verlegung des Hauswasseranschlusses muss nach Möglichkeit geradlinig, rechtwinklig und auf kürzestem Weg von der Grundstücksgrenze zum Gebäude erfolgen.

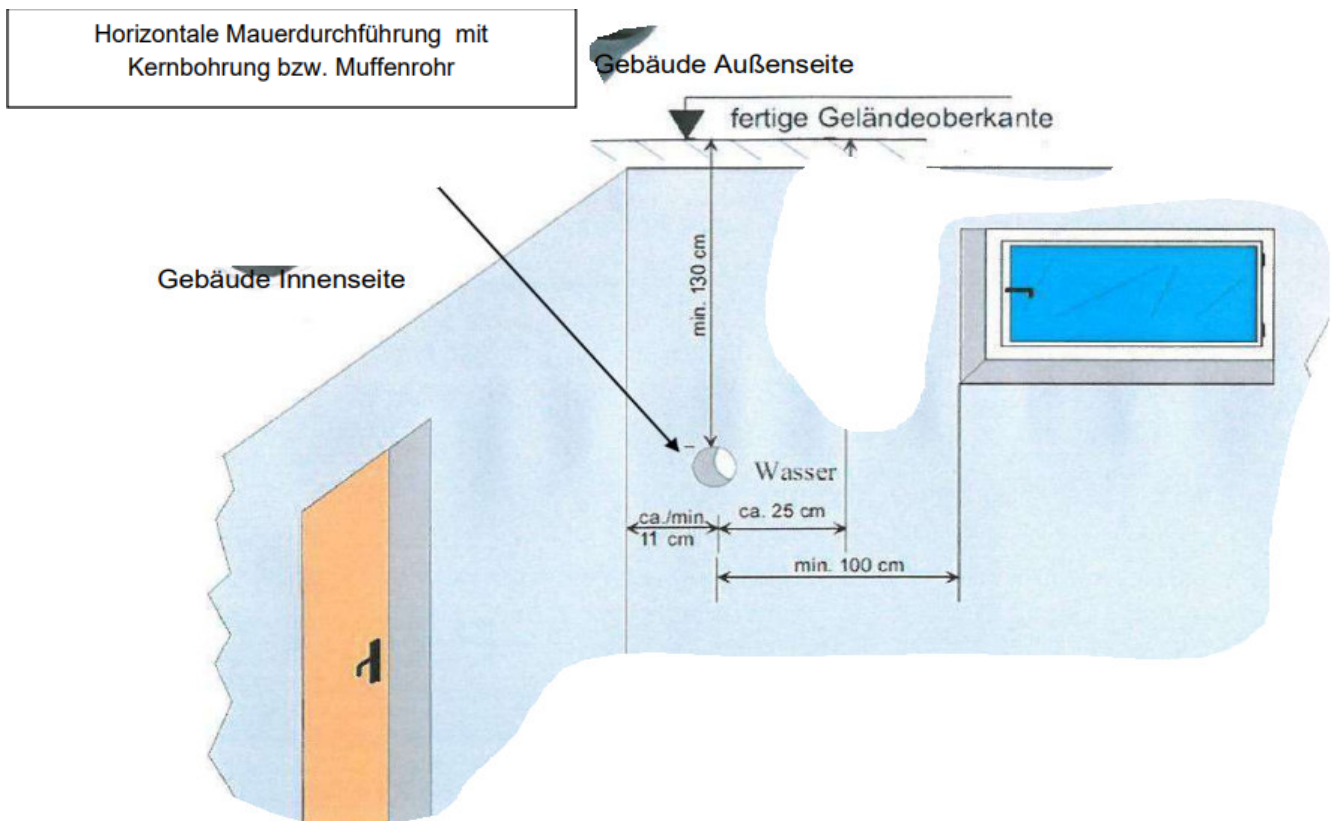
Die Trasse ist dabei so festzulegen, dass diese freizugänglich bleibt und **nicht** durch künftige Überbauung der Hauswasserleitung (durch Carport, Garagen, Treppen ect.) **überbaut** wird.

- Rohrgraben für Trinkwasserleitung im Bereich der Grundstücksgrenze ca. 1,50 m tief bis auf ca. 1,30 m ansteigend im Bereich der Wanddurchführung
- mind. 0,60 m Arbeitsraumbreite zwischen Aushub und Rohrgraben
- seitlicher Abstand Rohrleitung zu Bauwerken oder anderen Leitungen und Kabeln:
≥ 1,00 m,
Abwasserleitung unterhalb TW -> seitlicher Abstand ≥ 0,40 ,m
- kreuzende Kabel oder Rohrleitungen: vertikaler Abstand ≥ 0,20 m
- die Rohrleitung darf im Abstand von ≥ 2,0 m nicht bepflanzt oder überbaut (Carport, o.ä.) werden.

Technische Anschlussbedingungen für Bauwerksdurchdringungen

Gebäude mit Keller:

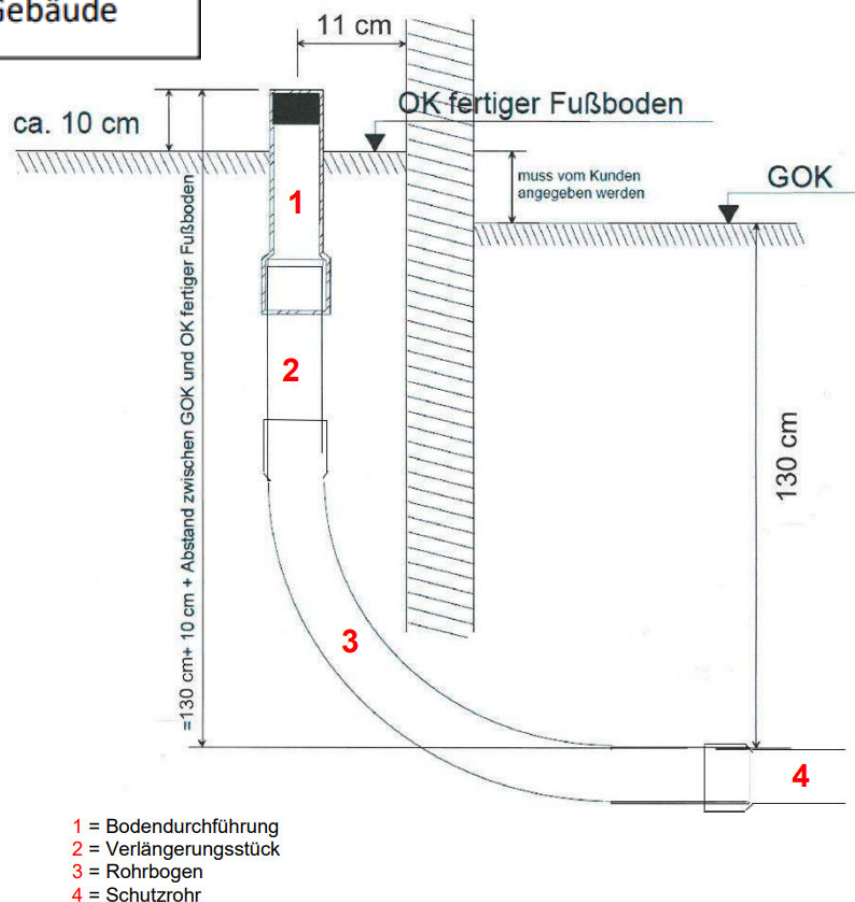
Der Mauerdurchbruch für die Hauseinführung, kann über die Vertragsfirma des ZV mittels einer Kernbohrung DN 100 oder bauseits mit einer Kernbohrung DN 100 erfolgen. Alternativ kann bauseits ein Futterrohr mit einem Innendurchmesser von 100 mm gesetzt werden (erhältlich beim ZV). Verlegen der Wasserleitung und abdichten gegenüber der Kernbohrung bzw. dem Futterrohr, liegen in der Zuständigkeit des ZV. Ohne besondere Angaben des Planers oder Bauherren, verwendet der ZV für beide Varianten die gleiche zugelassene Mauerabdichtung, die den Anforderungen für Wände aus WU-Beton-Beanspruchungsklasse 1 („drückendes Wasser“) nach der DIN18533 genügen. Soll ein Schutzrohr an das Mauerfutterrohr angeschlossen werden, so liegt diese bauseitige Leistung außerhalb der Beanspruchungsklassen nach der DIN 18533. Bevorzugen Planer oder Bauherren eine andere Abdichtungsart, eine andere Bauwerksdurchdringung oder ggf. erhöhte Anforderungen an die Bauwerksabdichtung, können auch alternative Dichtsysteme mit DVGW-Zulassung zum Einsatz kommen (keine Mehrsparteneinführungen). Eine vorherige Abstimmung mit dem Versorgungsträger, wegen den regelwerksbezogenen Vorgaben, ist dann verbindlich gefordert; siehe dazu Technische Regel GW390 (A).



Gebäude ohne Keller:

Bei nicht unterkellerten Gebäuden ist die Zuführbarkeit von Leitungen durch entsprechende Schutzrohre vorzusehen. Die DIN 18322 und die DVGW VP 601 geben vor, wie Hauseinführungen für Rohre und Kabel konstruiert und eingebaut werden müssen. Planung und Ausführung richten sich auch nach den Vorgaben der GW390 (A) z.B. nach Pkt. 6.2.2 „Schutzrohr“ bzw. nach der DIN18533. Der Mindestbiegeradius von Schutzrohren beträgt 1,0 m. Art u. Größe der Schutzrohre sind lt. DIN 18012 vom Versorgungsunternehmen festzulegen. Deshalb ist eine vorherige Abstimmung mit dem Versorgungsträger unerlässlich.

Vertikale Mauereinführung für nicht unterkellerte Gebäude



KG-Rohre sind seit 2015 zur Aufnahme der Netzanschlussleitungen unter der Bodenplatte oder zur Durchführung durch die Bodenplatte nicht mehr zulässig!



Der Hausanschlussraum:

Wie Anschlussleitungen in den Zählerraum einzuführen sind, regelt DIN 18012. Alle Anschlusseinrichtungen müssen ordnungsgemäß installiert und gewartet werden können. Nach Vorgabe dieser DIN, ist entsprechend der Schutzabstand von 0,30 m zwischen Leitungen und Einrichtungen der einzelnen Versorgungsträger zwingend einzuhalten. Es ist darauf zu achten, dass der Wasserzählergarnitur ein frostfreier Raum zugewiesen wird. Ab der Mauerdurchführung ist ein Platzbedarf von mind. 0,70 m einzuhalten. Unterirdisch eingeführte Leitungen, sind nach Maßgabe der DIN, in einer Tiefe von mind. 1,30 m unter Gelände einzuführen. Zu beachten sind Schutzabstände einzelner Gewerke außerhalb von Gebäuden, wie in der W400-1 gefordert.